

Bericht über erfolgte Hochwasserhilfen

a) Sofortgeld, Soforthilfen und Aufbauhilfen für Hochwassergeschädigte

(u.a. StR-Antrag Nr. 1212, CSU-Fraktion, v. 07.09.13)

b) Spendenaktion für Hochwassergeschädigte

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	20.09.2013	Stadt Landshut, den	22.08.2013
Sitzungsnummer:	71	Ersteller:	Herr Referatsleiter Rupert Aigner Herr Referatsleiter Johannes Doll

Vormerkung:

a) 1.) Sofortgeld, Soforthilfen und Aufbauhilfen für Hochwassergeschädigte

Im Nachgang zu den Hochwasserereignissen 2013 wurden auf Landes- und Bundesebene umfangreiche Hilfsprogramme ins Leben gerufen um den Betroffenen unbürokratisch Hilfestellung zu leisten. Die entsprechenden Hilfsprogramme sind in der Anlage aufgeführt und werden durch eine Spendenaktion unter Federführung von Herrn Oberbürgermeister Rampf ergänzt, insbesondere um Härtefälle, die durch die staatlichen Hilfspakete nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden, zu unterstützen.

Stufe 1 des Hilfsprogramms, das sog. Sofortgeld, wurde durch das Finanzreferat, dem Amt für Finanzen der Stadt Landshut bearbeitet.

Stufe 2, die sog. Soforthilfe, wird durch das Baureferat, insbesondere das Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen sowie die Sanierungsstelle bearbeitet.

Stufe 3, Aufbauhilfe, wird durch das Baureferat für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut bearbeitet bzw. durch die jeweiligen Fachbehörden des Freistaats Bayerns.

Die aktuell ausgezahlten Mittel sowie die örtliche Verteilung der Mittel können der Übersicht über die Hilfsprogramme entnommen werden. Die Bewältigung dieser Aufgabe war nur unter größtmöglichem Einsatz des vorhandenen Personals sowohl im Finanzreferat als auch im Baureferat zu gewährleisten und wird die Stadtverwaltung auch in den kommenden Monaten über das übliche Maß hinaus beanspruchen.

a) 2.) StR-Antrag Nr. 1212, CSU-Fraktion, v. 07.09.13:

1. Es sind bisher 9 Anträge für dieses Zuschussprogramm gestellt worden, davon befinden sich 5 aktuell in Bearbeitung (Überprüfung, Rückfragen, Außendiensttermine), 3 wurden abgelehnt und 1 Antrag wurde bewilligt. Auszahlungen sind noch nicht erfolgt.
2. Abschläge wurden nicht ausbezahlt - bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich überwiegend um Gebäudeschäden und die dadurch notwendigen Sanierungsmaßnahmen.
Für Haushalt/Hausrat bei eigengenutzten Gebäuden wurde das Sofortgeld bzw. die Soforthilfe von den Betroffenen beantragt, kurzfristig bearbeitet und ausbezahlt.
3. Versicherbarkeit Elementarschäden durch Hochwasser fraglich - Schäden durch Grundwasser nicht versicherbar
4. Es wurden bisher keine Spenden vergeben.

5. Die Schäden sind durch Sachverständigengutachten, Kostenvoranschläge von Fachfirmen usw. zu belegen. Die Schäden werden durch einen Baukontrolleur des Bauaufsichtsamtes nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt und durch Fotos dokumentiert.
6. Auflagen zur Vermeidung künftiger Schäden wurden nicht getroffen, da nicht in unserem Zuständigkeitsbereich.
7. Der Verwendungsnachweis wird gemäß Ziffer 14 der Richtlinien durch Vorlage der Rechnungen geführt.
8. Hauptgrund für Abschaltungen der Versorgung mit elektrischer Energie war die Lage des Netzanschlusskastens. In bestehenden/älteren Gebäuden wurden die Netzanschlusskästen in das angeschlossene Gebäude integriert. Ab ca. 1980 werden i.d.R. bei neuen Anschlussobjekten der Netzanschlusskasten in besonderen Unterputzblendrahmen an die Außenfassade angebracht. Gemäß dem Bundesmusterlautwort der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz eines Netzbetreibers steht es Anschlussnutzer frei, die Lage seines Netzanschlusskastens zu bestimmen. Somit kann er die Hausanschlusseinrichtung, sprich den Netzanschlusskasten innerhalb oder außerhalb von Gebäuden gemäß den Anforderungen der DIN 18012 unterbringen.

Lage des Stromkreisverteiler („Stromverteilung“):

Die Lage des Stromkreisverteilers fällt nicht mehr unter die Zuständigkeit des Netzbetreibers. Die Lage ist frei wählbar und kann ebenfalls in Wohnräumen ohne besondere Einschränkungen eingebaut werden.

Eine Verlegung der bestehenden Netzanschlusskästen oder Zähleranlagen aus den Kellern in die Außenfassade oder sonstigen höher gelegenen Betriebsräumen wäre möglich und muss der Kunde beantragen und die anfallenden Kosten für die Arbeiten der Stadtwerke Landshut und des Elektrofachunternehmens tragen. Die Stadtwerke Landshut stehen in dem Zwang, ihr Versorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben und gleichzeitig eine sichere und preisgünstige Energieversorgung sicherzustellen.

9. Stromkosten können im Rahmen des Zuschussprogramms geltend gemacht werden. Die Betroffenen werden bei Antragstellung hiervon in Kenntnis gesetzt, Auszahlungen sind noch nicht erfolgt (siehe Ziffer 1). Im Übrigen erscheint uns die Abwicklung bzw. Prüfung bei Beantragung von entstandenen Mehrkosten für Strom schwierig (Nachweisführung/ Verwendung).

b) Spendenaktion für Hochwassergeschädigte

Annahme von Spenden und Kriterien für die Verteilung der Spenden bei der Stadt Landshut

Annahme von Spenden

Einige Stadtteile der Stadt Landshut, insbesondere der Stadtteil Mitterwöhr, wurden durch das Hochwasser im Juni 2013 sehr schwer getroffen. Um die finanziellen Verluste der Bürger, die nach Abzug von staatlichen Hilfen und Versicherungsleistungen verbleiben, so gering wie möglich zu halten und aufgrund der zahlreichen Anfragen der sehr hilfsbereiten Bevölkerung wurden auch von der Stadt Landshut Spenden auf dem Sparkassenkonto der Stadt unter dem Kennwort „Hochwasserhilfe“ angenommen. Die Spenden wurden bzw. werden in unterschiedlicher Höhe von Privatpersonen und auch von Firmen überwiesen, vielmals mit dem Wunsch verbunden, dieses Geld besonders bedürftigen Geschädigten zukommen zu lassen. Die Stadt hat bis einschließlich 05.09.2013 Spenden in Höhe von 132.393 € erhalten.

Im ersten Schritt beschließt der Stadtrat über die Annahme der Spenden. Dies dient der Transparenz und der Kontrolle des Zuwendungsvorgangs.

Vergabekriterien

Um eine gerechte und nachhaltige Verteilung der Spenden zu erreichen müssen Kriterien für die Vergabe festgelegt werden. Es werden folgende Eckdaten vorgeschlagen:

- Verbleibende Schadenshöhe nach Abzug von staatlichen Hilfen, Versicherungsleistungen, Spenden
- Familiengröße
- Einkommen
- Vermögen und Schulden.

Verteilung der Spenden durch eine Kommission

Zudem soll eine Spendenkommission ins Leben gerufen werden, die dann auf der Grundlage der festgelegten Vergabekriterien für eine gleichmäßige Verteilung der bei der Stadt eingegangenen und der für die betroffenen Bürger zur Verfügung gestellten weiteren Spenden Sorge tragen soll. Zur Mitarbeit in der Spendenkommission werden vorgeschlagen:

- Oberbürgermeister Hans Rampf
- 2. Bürgermeister Dr. Thomas Keyßner
- 3. Bürgermeister Gerd Steinberger
- Finanzreferent Rupert Aigner
- 3 Wohlfahrtsverbände mit wechselseitiger Vertretung

Vom Stadtrat ist über die Festlegung der vorgenannten Vergabekriterien der Spenden und die Einrichtung einer Spendenkommission zur Verteilung der Spendengelder zu beschließen.

Spendenantrag

Bürger, die durch das Hochwasser im Juni 2013 in besonderer Weise geschädigt wurden, können bei der Stadt Landshut im Amt für Finanzen einen Antrag auf Unterstützung durch Spendenmittel stellen. Das Antragsformular wird ebenfalls auf der Homepage der Stadt Landshut eingestellt und kann herunter geladen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referenten über die Hilfsprogramme für Hochwassergeschädigte wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spenden für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe 2013 zu.
3. Der Stadtrat legt als Eckdaten für die Vergabe der Spenden folgende Kriterien fest: Verbleibende Schadenshöhe, Familiengröße, Einkommen, Vermögen und Schulden.
4. Der Stadtrat ermächtigt Herrn Oberbürgermeister eine Spendenkommission einzurichten. Folgende Mitglieder werden bestimmt:

Oberbürgermeister Hans Rampf
2. Bürgermeister Dr. Thomas Keyßner
3. Bürgermeister Gerd Steinberger
Finanzreferent Rupert Aigner
Drei Wohlfahrtsverbänden mit wechselseitiger Vertretung

Die Kommission entscheidet über die gleichmäßige Verteilung der bereits eingegangenen Spenden und weiterer noch eingehender Spenden nach den vorgegebenen Vergabekriterien.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht über die Hilfsprogramme

Anlage 2 – Spendenantrag

Anlage 3 – Antrag 1212 CSU